

**Zeitschrift:** Freidenker [1956-2007]  
**Herausgeber:** Freidenker-Vereinigung der Schweiz  
**Band:** 92 (2007)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Medizin : Transplantationsausweis - jetzt!  
**Autor:** Caspar, Reta  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1089395>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Transplantationsausweis – jetzt!

Seit 1999 steht in der Schweizer Verfassung ein Artikel zur Transplantationsmedizin. Am 1. Juli 2007 tritt nun das darauf basierende Bundesgesetz über die Transplantation von Organen in Kraft. Damit wird dieses früher lediglich kantonal geregelte Gebiet schweizweit einheitlich gehandhabt. Neu gilt landesweit die sogenannte "erweiterte Zustimmungslösung", d.h. Organe dürfen nur entnommen werden, wenn die betroffenen Person oder ihre Angehörigen zustimmen. Es ist also wichtig, selber einen entsprechenden Ausweis auf sich zu tragen, der den eigenen Willen zum Ausdruck bringt und zusätzlich, das Gespräch in der Familie zu führen, damit die Angehörigen ebenfalls Bescheid wissen darüber.

**Was muss ich wissen?**

Das Transplantationsgesetz stützt sich auf das Konzept des Hirntodes. Diese Todesdefinition wurde von der Intensivmedizin eigens eingeführt, um aussichtslose Behandlungen abbrechen und um Organe zu einem technisch optimalen Zeitpunkt entnehmen zu können.

**Hirntod – ein Konzept**

Ob "hirntot" aber gleich "tot" ist, ist nicht unbestritten. Tatsache ist, dass beim Hirntod die Hirnfunktionen irreversibel ausgefallen sind, was in einem mehrstufigen Verfahren festgestellt wird. Es gibt aber auch Hirnforscher, diese Kriterien für unzureichend halten. Mit der Organentnahme und mit dem anschliessenden Abstellen der lebenserhaltenden Geräte ersttritt der Organ Tod ein. KritikerInnen weisen darauf hin, dass durch die Transplantationsmedizin in den Sterbe- und Abschiedsprozess eingegriffen werde. Angehörige verabschieden sich von einem – dank Maschinen – atmenden Menschen und erleben das Erlöschen dieses Lebens nicht mit, sondern erhalten nach der Transplantation die Leiche der nun sichtbar verstorbenen Person zurück.

**Gesetzliche Regelungen**

Die gesetzlichen Regelungen über die

Transplantationsmedizin sind in jedem Land wieder anders.

Es gibt im Wesentlichen zwei Modelle für die Organentnahme an nicht-einwilligungsfähigen, z.B. bewusstlosen Personen:

**1. Zustimmungsmodell**

Eine Organentnahme erfolgt nur bei ausdrücklicher Zustimmung:

**a) der betroffenen Person (enges Zustimmungsmodell)**

Gilt derzeit in Japan und Südkorea.

**b) oder der Angehörigen (erweitertes Zustimmungsmodell)**

Gilt derzeit in Australien, Dänemark, Deutschland, Grossbritannien, Irland, Island, Litauen, Niederlande, Rumänien, Türkei, USA und in der Schweiz.

**2. Widerspruchsmodell**

Eine Organentnahme kann erfolgen, wenn kein ausdrücklicher Widerspruch angemeldet wird:

**a) von der betroffenen Person selbst (enge Widerspruchslösung)**

Gilt derzeit in Argentinien, Italien, Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn.

**b) von Angehörigen (erweiterte Widerspruchslösung)**

Gilt derzeit in Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Liechtenstein, Russland, Schweden, Zypern.

**3. Notstandslösung**

Eine Entnahme der Organe ist bei dieser Regelung in jedem Fall zulässig – auch gegen den erklärten Willen der betroffenen Person.

Gilt derzeit in Bulgarien.

**Organhandel**

Iran ist bisher das einzige Land der Welt, in dem das Gesetz den finanziellen Entgelte einer Organspende nicht verbietet.

Immer wieder werden in der Presse aber Fälle publik, in denen Menschen in prekären wirtschaftlichen Verhältnissen eine ihrer Nieren verkaufen. Auch die Verwendung von Organen von Hingerichteten in China zeigt, wie schwierig es ist und auch in Zukunft sein wird, das Geschäft mit Körpertei-



len zu unterbinden. Dabei stellt sich unter dem Gesichtspunkt des Selbstbestimmungsrechtes aber die Frage, wieweit man dem Einzelnen den Verkauf seines Organes verbieten und ihn zur Schenkung drängen soll.

**Was muss ich tun?**

Weil die Frage der Transplantation an Grundfragen wie dem Tötungsverbot rüttelt, kommt dem Selbstbestimmungsrecht eine besondere Bedeutung zu: Wir müssen uns zu einer Haltung durchringen, möglichst im Gespräch mit unseren Nächsten. Und wir tun gut daran, einen Ausweis auf uns zu tragen, der unseren Willen klar kundtut, für jene Fälle, wo wir uns nicht mehr äussern können und ganz besonders für Reisen im Ausland. Aber auch ein Ausweis kann keine Sicherheit garantieren. Wichtig ist, dass Sie mit Ihren nahen Verwandten darüber sprechen.

**Wo bekomme ich einen Ausweis?**

Die PVS bietet auf dem Internet einen Ausweis (pdf) zum Runterladen an. Diesen Ausweis gibt es sowohl als Zustimmung "Transplantation? – Ja gerne!" als in einer ablehnenden Form "Transplantation? – Nein danke!". Zudem kann die Zustimmung differenziert werden auf bestimmte Organe.

Die PVS gibt keine Empfehlung für diesen Entscheid ab, sondern weist nur darauf hin, dass jeder Mensch in dieser Frage mit Vorteil für sich und zum Schutz seiner Nächsten Farbe bekennen sollte.

Auch die Stiftung Swisstransplant, welche die nationale und internationale Koordination der Spenden zur Aufgabe hat, verteilt in diesen Wochen Ausweise in alle Haushalte und bietet einen Spenderausweis zum Runterladen an: [www.swisstransplant.ch](http://www.swisstransplant.ch).

rc